

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 08.06.2021

Drucksache Nr.: **21/0276**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Erstattung Elternbeiträge Mai 2021 und Juni 2021

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

für den Zeitraum 01. Mai 2021 bis 31. Juni 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Verlaufe der Corona-Pandemie hat das Land NRW im vergangenen Jahr und zuletzt im Januar 2021 landesweit die Elternbeiträge für die Angebote in der Kindertagespflege, der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule hälftig erstattet, die andere Hälfte ging zu Lasten der Kommunen.

In der Kindertagesbetreuung besteht die Möglichkeit den Regelbetrieb einzuschränken, was eine Kürzung der jeweiligen Betreuungszeit um 10 Stunden der Woche bedeuten kann. Die Angebote der Offenen Ganztagschule finden seit Dezember nur im Rahmen eines stark eingeschränkten Pandemiebetriebes statt.

Insofern hat der Unmut in der Elternschaft, insbesondere der Eltern, deren Kinder für ein OGS-Angebot angemeldet sind, deutlich zugenommen, weil sie zu den Elternbeiträgen herangezogen werden, obwohl es kein entsprechendes Angebot gibt.

Die Verwaltung kann den Unmut der Eltern nachvollziehen. Daher hat die Stadt Sankt Augustin, gemeinsam mit allen im Rat vertretenen Fraktionen, der Stadtschulpflegschaft und dem Jugendamtselternbeirat eine Resolution mit der Bitte um eine Landesregelung zum Erlass und zur Erstattung der Elternbeiträge gefasst und an den zuständigen Minister Dr. Stamp (MKFFI) geschickt. Eine Antwort steht bis heute aus.

Der Haushaltsausschuss des Landtages hat in seiner Sitzung vom 06.05.2021 zwar für zwei weitere Monate den Landesanteil zur Erstattung der Elternbeiträge bewilligt. Eine offizielle Verlautbarung der zuständigen Ministerien steht allerdings auch hierzu immer noch aus.

Zwischenzeitlich hat der zuständige Jugendminister Dr. Stamp (MKFFI NRW) in einem Schreiben an die Eltern vom 26.05.2021 versichert, dass die Monate Mai und Juni 2021 beitragsfrei gestellt werden sollen und dass das Land NRW seinen fiskalischen Anteil für diesen Zeitraum bereitstellen wird.

Gleichzeitig haben die Kommunalen Spitzenverbände die Bewilligung von lediglich zwei Monaten als unzureichend abgelehnt. Sie fordern eine Erstattung der Elternbeiträge für den Zeitraum von Februar bis zu den Sommerferien.

Da zwischenzeitlich einzelne Kommunen und auch der Rhein-Sieg-Kreis für die Kommunen ohne eigenes Jugendamt die Elternbeiträge für zwei Monate erstatten, soll dies nun auch für die Eltern der Stadt Sankt Augustin gelten.

Daher verzichtet die Stadt Sankt Augustin sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die Monate Mai und Juni 2021. Für die Beiträge der Offenen Ganztagschule wird analog verfahren.

Wenn man die Sollstellungen für den Monat Mai 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 289.780,20 € zu rechnen, der sich auf die vier betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	131.669,20 €
06-01-02 (Kindertagespflege):	31.124,70 €
03-02-01 (Grundschulen):	126.003,00 €
03-03-01 (Förderschule):	983,30 €

Für den Monat Juni ergibt sich ein Minderertrag in Höhe von **284.271,50 €**, der sich wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	125.946,20 €
06-01-02 (Kindertagespflege):	31.426,00 €
03-02-01 (Grundschulen):	125.916,00 €
03-03-01 (Förderschule):	983,30 €

Erstattung der Beiträge:

Die Erstattung der beiden Monate erfolgt durch Rückerstattung des Monats Juni 2021 und durch Aussetzung des Bankeinzuges für den Monat Juli 2021.

Die Verwaltung erwartet vom Land NRW die Erstattung der Beiträge weiterer Monate im Sinne der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände.

Sobald eine entsprechende Entscheidung getroffen ist, erfolgt eine weitere Beschlussvorlage für den Rat.

Begründung der Dringlichkeit

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern nunmehr kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Die Aussetzung der Lastschriftmandate für den Monat Juli 2021 kann nur umgesetzt werden, wenn zeitnah ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden kann. Die nächste Ratssitzung ist am 01.07.2021. Allerdings sind zu diesem Zeitpunkt die Lastschriftmandate und die Daueraufträge bereits ausgeführt.

Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni zu schaffen, um die frühzeitige Umsetzung (Aussetzen der Lastschriftmandate) für den Monat Juli 2021 gewährleisten zu können.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.